

# Verfahrensablauf zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG im Land Brandenburg

## Portalmeldung der Einrichtung an Gesundheitsamt (gem. Allgemeinverfügung)

### Inhalt

1. Meldung der in der Einrichtung/ Unternehmen ohne Nachweis i.S.d. § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG tätigen Person an Gesundheitsamt nach § 20a Abs. 1 Satz 2 IfSG) mittels landeseinheitlicher Meldesoftware / Online-Meldeportal.
2. Bewertung durch die Leitung der Einrichtung oder Unternehmen über mögliche Auswirkungen auf den Betrieb der Einrichtung bei Nichteinsatz der tätigen Person. Meldung sowie Bewertung sollen innerhalb von zwei Wochen erfolgen.



## Versorgungseinschränkung besteht nicht (Verfahren zum Tätigkeitsverbot wird eingeleitet)

Aufforderung der tätigen Person durch das Gesundheitsamt einen entsprechenden Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG unter Fristsetzung von 3 Wochen vorzulegen (§ 20a Abs. V Satz 1 IfSG).

Bei einer bereits begonnen Impfserie einer tätigen Person wird für sechs Wochen kein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen.

Erneute Aufforderung/ Erinnerung zur Vorlage eines Nachweises nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG an die beschäftigte Person.

- Angebot einer Impfaufklärung.
- Angebot einer Impfung bzw. Vermittlung eines Impftermins.
- Aufklärung über die Konsequenzen einer Nichtvorlage des Impfnachweises.
- Information an die Leitung der Einrichtung/ Unternehmen sowie an die Körperschaften (Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei Information an Körperschaft) hinsichtlich des angestrebten Verfahrens gegen die tätige Person/en.
- Haben die Maßnahmen nicht zu einem Nachweis geführt: Anhörung der tätigen Person und der Leitung der Einrichtung/ Unternehmen zu einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot.
- Im Falle eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder Unternehmen von dem voraussichtlichen Ausfall der tätigen Person vor der Bescheidung zu unterrichten.
- Aussprache eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes. Der Leitung der Einrichtung/ Unternehmen ist der Bescheid als sog. beteiligter Dritter zur Kenntnis zu geben. Die aktuelle Infektionslage soll bei einem Verbot entsprechend berücksichtigt werden.

Nach Beachtung der Festlegungen des Weisungsschreibens besteht für weitere Verfahrensschritte ein Ermessensspielraum des Gesundheitsamtes.  
(Auslegungshilfe ist die Handreichung des BMG)



## Prüfung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt (gem. allgemeiner Weisung)

### Grundsätzlich

Aufforderung der tätigen Person durch das Gesundheitsamt einen entsprechenden Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG unter Fristsetzung von 3 Wochen vorzulegen (§ 20a Abs. V Satz 1 IfSG).

### Zusätzlich Feststellung der Versorgungsgefährdung stat. Krankenhausversorgung

Der Ausfall jedes einzelnen Krankenhausbereiches gefährdet die Versorgungssicherheit.

### amb. medizinische & zahnmedizinische Versorgung

Kann der Ausfall / die Schließung einer Praxis nicht durch eine andere Praxis des Einzugsbereiches kompensiert werden, liegt eine Gefährdung der Versorgungssicherheit vor (Auskunft erteilen KVBB und KZVLB).

### Pflege, Eingliederungshilfe & weitere Einrichtungen

Einschätzung zur Gefährdung der Versorgungssicherheit obliegt dem Landkreis / der kreisfreien Stadt.



## Versorgungseinschränkung besteht

### Unmittelbar:

Rückmeldung an die Einrichtung/ Unternehmen, dass für die Zeit von sechs Wochen kein Verfahren zum Betretungs- oder Tätigkeitsverbot gegen die beschäftigte Person eingeleitet wird.

### Nach 6 Wochen:

erneute unaufgeforderte Einschätzung der Einrichtung zu den Auswirkungen im Sinne der Allgemeinverfügung Nummer 1b mit einer detaillierten Begründung. In der Regel erfolgt kein weiterer Aufschub.

